

- LESEFASSUNG -**Satzung der Gemeinde Ostrhauderfehn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am 18.03.2010/21.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Ostrhauderfehn werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

(6) Die im Kostentarif zu dieser Satzung genannten Gebühren gelten auch für eine elektronische Datenübermittlung.

§ 4**Gebühren für förmliche Rechtsbehelfe**

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr anzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 22 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten; es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5**Gebührenbefreiungen**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat; es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich - rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung der Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6**Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telefax- und Telefongebühren,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer

1. zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenschuldner nach § 4 oder § 5 ist derjenige, der den förmlichen oder den nichtförmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 31.03.1995 außer Kraft.

Ostrhauderfehn, den 19.03.2010/22.09.2023

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister
Harders

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 22.09.2023**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr (€)
1	Vervielfältigungen - Fotokopien und Ausdrücke von Bürodruckgeräten	
1.1	Fotokopien und Ausdrücke	
1.1.1	im Format bis DIN A 4 je Seite	0,50
1.1.2	im Format DIN A 3 je Seite	1,00
1.1.3	in einem größeren Format je Seite	5,00
2	Amtliche Beglaubigungen	
2.1	von Unterschriften je Unterschrift	5,00
2.2	von Fotokopien und Ausdrucken je Seite	5,00
2.3	von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland, von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ausgestellt worden sind.	15,00
3	Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Ausstellen von Fischereierlaubnisscheinen für gemeindeeigene Gewässer für das laufende und das folgende Jahr	15,00
3.2	Ausstellen von Zeugnissen, Bescheinigungen oder Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	5,00 – 100,00
4	Akteneinsicht - Einsichtnahme in Akten, Registern, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jede angefangene halbe Stunde der Einsichtnahme	36,00
5	Auskünfte - Schriftliche Auskunft zur Marktforschung, für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen oder zur Wahlforschung an interessierte Gesellschaften, Parteien, Wählergruppen o. ä.	
5.1	bei analoger Weitergabe der Daten	
5.1.1	je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	36,00
5.1.2	zuzüglich je angefangene Seite der erstellten Auskunft	1,50
5.2	bei elektronischer Weitergabe der Daten	
5.2.1	je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	36,00
5.2.2	zuzüglich je Datensatz	0,05
5.2.3	mindestens jedoch	5,00
6	Sonstige Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	36,00
7	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen und in Bauleitverfahren sind ausgenommen), je angefangene halbe Arbeitsstunde	36,00
8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 – 500,00
9	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	50,00
10	Vermögensverwaltung - Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach §§ 24 ff. BauGB bei einem Wert	
10.1	bis 125.000,00 €	30,00
10.2	über 125.000,00 €	75,00
11	Bescheinigungen, Auskünfte zu Grundstücken	
11.1	Schriftliche Auskünfte zu Grundstücken (Erschließung, Bebaubarkeit, usw.), z.B. als Grundlage zur Erstellung eines Verkehrswertgutachtens je Grundstück je angefangene halbe Arbeitsstunde	36,00
11.2	Bescheinigung gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 3 NBauO	50,00
12	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	50,00

13	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	10,00
14	Zweitausfertigung von Abgabebescheiden, -quittungen sowie sonstigen Bescheiden und Quittungen je angefangene Seite	
14.1	je angefangene Seite	2,00
14.2	mindestens jedoch	5,00
15	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	5,00
16	Ausstellen einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00
17	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	36,00
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten für die Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	36,00
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde.	36,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. der vorhergehenden Baustelle. Tarif-Nr. 18, Satz 2 gilt entsprechend.	36,00
20	Friedhofsverwaltung	
20.1	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments je Grabmal. Bei gleichzeitiger Genehmigung einer Grabeinfriedigung ist die Gebühr dafür hiermit abgegolten.	25,00
20.2	Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfriedigung (ohne Grabmal) je Grabstelle	15,00
20.3	Genehmigung zur Errichtung einer Grabvollabdeckung je Grabstelle. Bei der Genehmigung zur Errichtung einer Grabteilabdeckung ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.	40,00
	<u>Anmerkung zu den Tarif-Nrn. 20.1 bis 20.3:</u> Werden gleichzeitig die Genehmigungen nach den Tarif-Nrn. 20.1 und 20.3 oder nach den Tarif-Nrn. 20.2 und 20.3 beantragt, sind die jeweilige Gebühren nebeneinander zu entrichten.	
21	Archiv	
21.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	36,00
21.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je angefangene Seite	5,00
	Bei einer persönlichen Einsichtnahme in Unterlagen des Archivs werden Gebühren nach der Tarif-Nr. 4 erhoben	
	<u>Anmerkung zu den Tarif-Nrn. 21.1 und 21.2:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten. Die Gebühren der Tarif-Nrn. 21.1 und 21.2 können nebeneinander erhoben werden.	
22	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter. <u>Anmerkung:</u> Innerhalb des Gebührenrahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10% der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	15,00 – 500,00